

gund⁸²⁾, König Rudolfs Marienverehrung⁸³⁾ und die Feldzüge gegen Ottokar II. 1276 und 1278⁸⁴⁾. Gebwiler kennzeichnete in der Handschrift seine Quellenentlehnungen teilweise durch eine Wellenlinie am Rande, die als Abbreviatur der für jede Zeile zu setzenden Anführungszeichen aufzufassen ist. Dies geschieht nur bei relativ wörtlicher Übernahme, nicht jedoch bei inhaltlicher Nutzung der Colmarer Chronik, die an keiner Stelle als Quelle genannt wird.

Nach allem ergibt sich, daß Gebwiler mit Sicherheit vor 1527, dem Erscheinungsjahr der ersten Auflage der *Epitome*, die Colmarer Chronik in der erweiterten Fassung gekannt hat. Unabhängig von der Abschrift Wilhelm Werners von Zimmern ist somit für das 16. Jahrhundert eine Handschrift mit der Fassung D^x nachgewiesen, die im Besitz Gebwilers war⁸⁵⁾.

4. Zur handschriftlichen Überlieferung der Basler und Colmarer Annalen im Zusammenhang ihrer historiographischen Nutzung

Die zuerst im Basler Predigerkloster, nach 1278 aber in dem von Basel aus gegründeten Colmarer Dominikanerkonvent entstandenen Annalen sind uns teilweise unabhängig von der Colmarer Chronik überliefert worden. Annalen und Chronik waren in dem Colmarer Manuskript C^x, das durch die Handschriften C und S repräsentiert wird, vereinigt. Beide Handschriften enthalten für die Annalen einen unvollständigen Text, wie aus den beiden neu aufgefundenen Handschriften B und Z eindeutig hervorgeht. Aus der Handschrift Z ergibt sich zudem die Existenz einer weiteren alten Annalenhandschrift im Basler Predigerkloster (B^x).

Brieffers um 1541 an Tschudi gesandte Auszüge (Z) aus den Colmarer Quellen enthalten für einige zum Jahr 1291 gehörige annalistische Notizen den Vermerk *Ex bibliotheca Predicatorum Colmariensium et Basiliensium*¹⁾. Diese Basler Handschrift (B^x) ist heute verloren. Sie kann aber im aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden

⁸²⁾ Fol. 216r. Vgl. MGH SS 17, S. 255, 43 ff. und Textanhang u. S. 458.

⁸³⁾ Fol. 219v. Vgl. MGH SS 17, S. 244, 30 ff. und Textanhang u. S. 454.

⁸⁴⁾ Die Darstellung Gebwilers fol. 202r—208r stützt sich grundsätzlich auf das *Chronicon Colmariense*. Er fügte jedoch eigenmächtig Zusätze hinzu oder änderte sogar inhaltlich ab.

⁸⁵⁾ Vgl. u. S. 435 f.

¹⁾ Vgl. o. S. 400.